



INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung Wasserrecht: Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Mittergerlnaine im Markt Garmisch-Partenkirchen**
- Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindegebietsgrenzen des Marktes Murnau a. Staffelsee sowie der Gemeinde Ohlstadt**
- Bekanntmachung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen: Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Neubau der Eckbauer Bahn**

- Bekanntmachung Wasserrecht: Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Mittergerlnaine im Markt Garmisch-Partenkirchen**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, und der Markt Garmisch-Partenkirchen haben beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für o.a. Maßnahme beantragt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen (§ 7 Abs.1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

- Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindegebietsgrenzen des Marktes Murnau a. Staffelsee sowie der Gemeinde Ohlstadt**

Aufgrund der Artikel 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus dem Markt Murnau a. Staffelsee werden im Bereich Weichser Brücke über die Loisach die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 610/4 und 616/3 (jeweils Gemarkung Hechendorf) ausgegliedert und in die Gemeinde Ohlstadt eingegliedert.

§ 2

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung tritt in dem umgegliederten Gebiet das Ortsrecht der abgebenden Gebietskörperschaft (Markt Murnau a. Staffelsee) außer Kraft und das Ortsrecht der aufnehmenden Gebietskörperschaft (Gemeinde Ohlstadt) in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

- Bekanntmachung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen: Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Neubau der Eckbauer Bahn**

1. Mit Schreiben vom 24.01.2018 stellte die Partenkirchner Bergbahnen GmbH & Co. KG gemäß Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Eisen- und Seilbahngesetz (BayESG) einen Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Einseilumlaufbahn auf den Eckbauer als Ersatz der bestehenden Eckbauer Bahn. Am 03.05.2018 wurde eine geänderte Planung beim Landratsamt eingereicht. Die Seilbahn soll von der Firma Doppelmayr errichtet werden.

Die Eckbauerbahn führt derzeit vom Olympia-Skistadion in 14 Minuten auf den Eckbauer (1237 m). Der Hauptumsatz der Eckbauerbahn wird in den Sommermonaten erzielt (80 %). Derzeit hat die Bahn eine Förderkapazität von 320 Personen pro Stunde. Mit dem Neubau soll sich die Förderleistung auf 600 Personen pro Stunde erhöhen. Die neue kuppelbare Einseilumlaufbahn ermöglicht dann einen niveaufreien Einstieg und erlaubt auch einen Fahrradtransport. Gegenüber der alten Bahn mit 27 Stützen kommt die neue Bahn mit 13 Stützen aus.

Die Trasse des Neubaus ist identisch mit der alten Trasse. Die bisherige Talstation weicht einem Neubau und wird 4 Meter nach Nordosten verschoben. Ebenso ist die Errichtung einer neuen Bergstation notwendig. Die alte Bergstation bleibt als Gebäude erhalten.

Mit der neuen Anlage sind auch Nachtfahrten vorgesehen.

- Aufgrund des genannten Antrags hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als örtlich und sachlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 22 Abs. 1 S. 2; Art. 35 Abs. 1 S. 1 BayESG) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb der Seilbahn gemäß Art. 21 Abs. 5 BayESG vorliegen.

Danach wird die Genehmigung erteilt, wenn die Betriebssicherheit der Seilbahn angenommen werden kann. Keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten (Unternehmer einer Seilbahn) oder ihrer Vertretung – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen – ergibt und das Vorhaben den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft und in den Fällen der Abs. 2 bis 4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Gemäß Art. 21 Abs. 6 BayESG wird die Genehmigung vorbehaltlich der Genehmigung der technischen Planung gemäß Art. 24 BayESG und der Zustimmung zur Betriebseröffnung gemäß Art. 25 BayESG erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 7 BayESG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen und zeitlich befristet werden und erlischt, wenn der Bau oder Betrieb dauerhaft eingestellt wird.

- Für das Vorhaben ist gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BayESG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen, da die Luftlinienlänge zwischen der Tal- und der Bergstation der Eckbauer Bahn ca. 2000 m beträgt, und nahezu das gesamte Eckbauergebiet im FFH-Gebiet „Mittenwalder Buckelwiesen“ liegt.
- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hört das Landratsamt diejenigen Behörden und Stellen - die Träger öffentlicher Belange sind - an, soweit sie durch das Vorhaben in Ihrem Aufgabenbereich berührt werden. Bei den für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens jeweils zuständigen Behörden können weitere relevante Informationen erhalten werden und Äußerungen oder Fragen eingereicht werden:
 - Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Sachgebiet 51 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen
 - Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen,
 - Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Sachgebiet 32, -Immissionsschutz-, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen
 - Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Pütrichstr. 15, 82362 Weilheim
 - Regierung von Oberbayern, -Technische Seilbahnaufsicht, 80534 München
 - Markt Garmisch-Partenkirchen, -Bauamt-, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

- Folgende Unterlagen wurden mit dem Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Seilbahnverordnung (SeilbV) beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vorgelegt:

1. Firmenbezeichnung/Handelsregistrauszug

2. Landkartenausschnitt 1:25.000
3. Situationsplan 1:5.000
4. Spartenplan Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen 1:5.000
5. Spartenplan Bayernwerk 1: 5.000
6. Bergstation Grundrisse Schnitte 1:100
7. Talstation Ansichten 1:100
8. Talstation Grundriss, Schnitt 1:100
9. Längenschnitt 1:1.000
10. Allgemeine technische Beschreibung
11. Ingenieurgeologisches Gutachten
12. Geotechnische Stellungnahme
13. Wind- und Schneelastgutachten
14. Landschaftspflegerischer Begleitplan

6. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben,

vom 04. Juni 2018 bis einschließlich 03. Juli 2018

im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi. Nr. 2.36 und im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi. Nr. B 205 während der Dienststunden eingesehen werden können;

- b) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 17.07.2018 beim Markt Garmisch-Partenkirchen oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen;
- c) mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- d) die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an einem Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden;
- e) bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- f) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
- g) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
- h) ein förmlicher Erörterungstermin nach Art. 78 g Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG gemäß Art. 78 g Abs. 1 Satz 5 BayVwVfG vorliegend entfällt, da das BayESG keinen Erörterungstermin vorsieht (vgl. Art. 22 BayESG).

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen behält es sich vor, dennoch einen Termin zur Erörterung der rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden abzuhalten, falls dies nach den eingegangenen Einwendungen bzw. Stellungnahmen für erforderlich erachtet wird.

Garmisch-Partenkirchen, 30.05.2018

Landratsamt
Anton Speer
Landrat